

Absender: (Firma/Name)
(Strasse)
(PLZ, Ort)
(Telefonnummer)

Bad Reichenhall, den _____

An die
 Stadt Bad Reichenhall
 -Ordnungsamt-
 Rathausplatz 1
 83435 Bad Reichenhall

Fax Nr.: 08651/775-213

Antrag zum Befahren der Fußgängerzone einschließlich LKW-Sperrzone für LKW über 3,5 t

Ich beantrage zum Befahren der Fußgängerzone

- eine Ausnahmegenehmigung
- den LKW, amtl. Kennzeichen: _____
 zul Gesamtgewicht: _____t Stand-/Fahrgeräusch: _____/_____ db(A)
- eine gemeinsame Ausnahmegenehmigung zur **wechselweisen(*)**
 Benutzung für folgende verschiedene Fahrzeuge:

LKW:
 amtl. Kennzeichen: zul Gesamtgewicht: Stand-/Fahrgeräusch (db(A))

	amtl. Kennzeichen:	zul Gesamtgewicht:	Stand-/Fahrgeräusch (db(A))
1			/
2			/
3			/
4			/
5			/
6			/

für ein Jahr – Hinweis: Die Jahresfrist beginnt jeweils ab dem **01.04.** zu laufen! – Für den Übergangszeitraum, d.h. ab sofort bis zum nächsten Stichtag 01.04., wird zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

für einen kürzeren Zeitraum, und zwar bis zum : _____ 20____
 (weiter nächste Seite!)

im gesamten Fußgängerbereich

auf folgender Strecke:

Ausführliche Begründung:

(Lieferanten, bitte alle Kundenanschriften in der Fußgängerzone angeben!)

zusätzlich zu den unten angegebenen Einfahrtszeiten (07.30-11.00 Uhr bzw. für lärmarme LKW 07.00-11.00 Uhr und 17.00-19.00 Uhr) von 15.00-17.00 Uhr nur in schriftlich begründeten Einzelfällen (Nachweis erforderlich!)

Ausführliche Begründung:

Die Zulassungsscheine sind in Kopie beizufügen!

(Unterschrift)

Hinweise:

(*) = **nur eines der angegebenen Fahrzeuge kann jeweils unter Mitführung der Originalgenehmigung die Fußgängerzone befahren!**

Regelungen für die Fußgängerzone:

1. Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone werden werktags *widerruflich* und *nur* für folgende Zeiten erteilt:
LKW über 3,5 t: 07.30-11.00 Uhr, **lärmarme LKW** von 07.00-11.00 und 17.00-19.00 Uhr
2. Ausnahmegenehmigungen werden grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von **7,5 t** erteilt. Ist die Benutzung eines schwereren Fahrzeuges unerlässlich, so wird auf Antrag eine Ausnahme für den Einzelfall geprüft.
3. Es muss auf dem kürzesten Weg an- und abgefahren werden. Parken ist nicht erlaubt, nur das Halten, Be- und Entladen ist gestattet.

Regelung für die LKW-Sperrzone:

4. Da sich die Regelungen zum Befahren der LKW-Sperrzone mit den vorgeschriebenen Lieferzeiten im Fußgängerbereich überschneiden, **wird für LKW über 3,5 t gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der LKW-Sperrzone** werktags in der Zeit von **07.30-13.00**, für **lärmarme LKW** in der Zeit von **07.00-19.00** Uhr auf folgenden Straßen mit erteilt:
 - 4.1 Querspange Liebigstraße - Kaiserplatz
 - 4.2 Querspange südliche Luitpoldstraße - Kurstraße
 - 4.3 Straßenzug Bahnhofstraße - Wittelsbacherstraße
 - 4.4 untere Salzburger Straße